

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Frau Regina Hildebrand  
Hannah-Arendt-Platz 2

30159 Hannover

Thomas Severin  
Landesbeauftragter

T. +49 (0)5171 - 545560  
F. +49 (0)5171 - 545557

Peine, 12.01.17

c/o  
PeineMarketing GmbH  
Breite Straße 58  
31224 Peine

severin@peinemarketing.de  
www.bcsd.de

## **Stellungnahme des Landesverbandes Niedersachsen/Bremen der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf.

### Ausgangssituation:

Der Verkaufsoffene Sonntag gehört zu den ältesten und nach wie vor zu den wichtigsten Angeboten zur Belebung des Handels in den Innenstädten. Er wird von Wissenschaftlern als Teil der Freizeitökonomie gesehen und von den Konsumenten hauptsächlich als Freizeitgestaltung genutzt und wahrgenommen. Der Verkaufsoffene Sonntag verspricht ein ganzheitliches Erleben von Einkauf, Bummel und sozialer Begegnung. Erlebnisse, die das Internet in dieser Form nicht bieten kann. Insofern dienen Verkaufsoffene Sonntage und ähnliche innerstädtische Angebote dem Erhalt einer Handelskultur, die auf persönliche Beratung und menschlichen Austausch setzt. Sie fördern damit auch den Erhalt der im stationären Handel angesiedelten sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Den Verkaufsoffenen Sonntagen kommt damit ein wichtiger Effekt im Standortmarketing insgesamt zu. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ansprache und Bindung von Besuchern an die Städte, sie dienen der Erschießung neuer Zielgruppen aus dem weiteren Einzugsbereich und übernehmen somit eine Schaufensterfunktion für die Innenstädte und Ortsteilzentren.

Der stationäre Einzelhandel stellt das Herzstück der Innenstädte. Sinkende Attraktivität des Innenstadthandels bedeutet zwangsläufig auch ein nachlassendes Interesse von Bewohnern und Gästen an der Innenstadt. So kann eine „Trading-down-Spirale“ mit gravierenden Folgen für Handel, Gastronomie und Immobilieneigentümer in Gang gesetzt werden, die am Ende die Attraktivität der gesamten Stadt beeinträchtigt.

#### Vorstand:

Bernadette Spinnen (Bundesvorsitzende)  
Michael Gerber  
Norbert Käthler  
Gerold Leppa  
Georg Bandarau  
Mario Schiefelbein  
Ulrich Cloos

#### Geschäftsstelle:

Jürgen Block (Geschäftsführer)  
Tieckstraße 38  
10115 Berlin  
Telefon: 030 / 28042671  
Fax: 030 / 28042673  
E-Mail: office@bcsd.de  
www.bcsd.de

USt.-ID Nr.238 769 633  
VR 35492 Berlin  
Volksbank an der Niers eG  
BLZ 320 613 84  
Konto Nr. 430 2222 024  
BIC GENODED1GDL  
IBAN DE94 3206 1384 4302 2220 24

Verkaufsoffene Sonntage müssen innovativ und qualitativ gestaltet werden - eine zu eng gefasste Anlassbindung schadet dabei!

Auf den ersten Blick erscheint es vor diesem Hintergrund folgerichtig, die Verkaufsöffnung an Sonntagen an eine Veranstaltung mit größerer Reichweite zu knüpfen. Dass diese Veranstaltungen aber in ihrer Qualität als solche mit „Volksfestcharakter“ definiert sind, führt die Bemühungen der örtlichen Stadtmarketingorganisationen ad absurdum, die sich im Gegenteil um die Ausrichtung profilbildender, attraktiver Veranstaltungen bemühen, die originell und originär die Städte und ihre Stadtmarken kommunizieren und daher gerade nicht in die Nähe zu den allorts üblichen austauschbaren Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen rücken wollen.

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Anlassbezug bewerten wir deshalb als äußerst problematisch. Aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs wird Raum für mögliche Untersagungs-Klagen geboten. Dies hat die Vergangenheit in anderen Bundesländern gezeigt, die eine ähnliche Regelung im Gesetz bereits teilweise vorsehen. Weder Genehmigungsbehörden noch Veranstalter können darauf vertrauen, dass festgesetzte Sonntage auch tatsächlich durchgeführt werden können, da mögliche Gerichtsentscheide nicht immer vorhersehbar sind. Damit begründet sich ein hohes finanzielles Risiko für Veranstalter, denn bereits mit der Planung sind viele Fixkosten verbunden, aber im Falle der Absage fehlt die Refinanzierung. Bei der Genehmigungsbehörde könnten ggf. Schadenersatzforderungen im Raum stehen.

Diese Problematik sehen wir insbesondere bei stadtmakingrelevanten Events in den Fußgängerzonen bzw Innenstädten. Diese Events sind zwar Publikumsmagneten und ziehen viele Besucher an (in Anlehnung an das Berliner Urteil auch ohne Sonntagsöffnung mehr, als die Sonntagsöffnung ohne Event), aber diese Wirkung entfaltet sich naturgemäß nur in der Innenstadt und nicht im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Gewerbegebiete. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf, wäre dann aber eine Festsetzung für das gesamte Stadtgebiet nicht zulässig. Hier müsste der Wirkungskreis (Ortsbereich) für Sonntagsöffnungen präzisiert werden. Bei enger Auslegung wäre uU eine Sonntagsöffnung in Kommunen ohne Stadtbezirken kaum möglich, da die wenigsten innenstadtrelevanten Events Ausstrahlung auf das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet haben.

Wir empfehlen daher, auf einen verpflichtenden Anlassbezug möglichst zu verzichten, zumindest aber die Definition des angemessenen Anlasses nicht zu eng zu führen. Es ist von besonders großer Bedeutung, dass die Anlassbezogenheit – falls darauf nicht verzichtet wird – aussagekräftig und rechtssicher im Landesgesetz verankert wird, da kurzfristig abgesagte verkaufsoffene Sonntage einen immensen finanziellen Schaden bedeuten und dem Image einer Stadt sehr abträglich sind.

Die verkaufsoffenen Sonntage sollten etwas Besonderes bleiben und nicht generell liberalisiert werden, jedoch sollte die Terminwahl frei möglich sein.

Die bcsd hält aus den oben genannten Gründen eine inflationäre Ausbreitung der verkaufsoffenen Sonntage für die Städte und Stadtteile nicht für sinnvoll. Aufmerksamkeit und Attraktivität sind Attribute, die nur knappen und damit wertvollen Gütern attestiert werden. Die Bemühungen der Landesregierungen, hier regulierend einzugreifen, werden daher von Seiten der bcsd ausdrücklich begrüßt.

Der Verzicht auf eine quantitative Freigabe aller Sonntagstermine sollte allerdings mit der Möglichkeit belohnt werden, dass die Termine vor Ort möglichst frei gewählt werden können. Geschäftsöffnungen an einem Adventssonntag oder zwischen den Feiertagen (27.12.) sollten zulässig sein, da sie für den Handel und die Innenstädte von besonderer Bedeutung sind. Im Falle eines Öffnungsverbotes wäre eine bundesweit einheitliche Regelungen uE erforderlich, um insbesondere an den Landesgrenzen Standortnachteile und Kaufkraftabfluss zu verhindern.

Zusätzlich zu den vier Sonntagsöffnungen soll eine weitere Genehmigung je Stadtbezirk und Jahr möglich sein, wenn die Öffnung einem kommunalen Entwicklungsziel dient. Diese Möglichkeit sollte nicht nur den Großstädten vorbehalten bleiben, sondern auch für einzelne Stadtquartiere zur Identitätsbildung ermöglicht werden. Hier gilt, wie auch bei der zusätzliche Sonntagsöffnung pro einzelner Verkaufsstelle, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen klarer definiert werden müssen, da sonst viel Raum für unterschiedliche Auslegungen bleibt. Dieses kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

Gerne bieten wir an, uns in weitere Gespräche und Diskussionsrunden einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Severin  
bcsd Landesbeauftragter Niedersachsen/Bremen